

Synopse: Eigenbetriebssatzung Fassung <i>alt</i> § 7 Zusammensetzung des Betriebsausschusses § 7 (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt eins. Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.	Fassung <i>neu</i> § 7 Zusammensetzung des Betriebsausschusses § 7 (2) Die Zahl der Vertreter der Beschäftigten im Betriebsausschuss beträgt eins. <i>Der Beschäftigtenvertreter kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen durch den Stadtrat bestimmten Beschäftigtenvertreter vertreten lassen.</i> <i>Der Stadtrat bestellt die Vertreter der Beschäftigten beziehungsweise deren Stellvertreter auf Vorschlag der Personalvertretung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.</i>
--	--